

# Ab dem 17. November gilt in Baden-Württemberg die Alarmstufe

## In der Alarmstufe gilt für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen Zutrittsverbot (2G)

- **Keine Ausnahme** für an Wettkampfsereien und am **Ligabetrieb** teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden.

- **Ausgenommen von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot** (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine allgemeine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfeempfehlung der STIKO gibt.

**Diese Personen** müssen einen **negativen Antigen-Schnelltest** vorlegen.

- **Kinder bis einschließlich 5 Jahre** und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen **von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen**.

- **Schülerinnen oder Schüler** einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule **müssen keinen Testnachweis vorlegen**. Da sie regelhaft zwei Mal (PCR-Test) bzw. drei Mal (Schnelltest) pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler **sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen**.

- Für alle **Personen ab 0 Jahren** mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

- Erhalten bleibt für alle weiter die **Maskenpflicht** in ihrer jetzigen Form. Das heißt in geschlossenen Räumen (Außer beim Sport treiben). Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind weiterhin von der Maskenpflicht befreit. Auch die **Abstands- und Hygieneregungen** bleiben bestehen.